Rundschreibendatenbank des Landes Berlin:
www.berlin.de/rundschreiben

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

Verwaltungsvorschriften über die Gewährung von Gehaltsvorschüssen nach § 31 GVO

Vom 11. September 2015

JustV I A 5

Telefon: 9013-3388 oder 9013-0, intern 913-3388

Aufgrund des § 6 Absatz 2 Buchstabe b AZG wird für den Geschäftsbereich der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz bestimmt:

1. **Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher** können zur Einrichtung eines Geschäftszimmers und/oder zur Beschaffung eines IT-Systems auf Antrag einen Gehaltsvorschuss erhalten, soweit sie nicht in der Lage sind, aus eigenen finanziellen Mitteln ein Geschäftszimmer einzurichten beziehungsweise ein IT-System zu beschaffen. Der Vorschuss darf nicht zu einer untragbaren Verschuldung führen. Die Persönlichkeit und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Antragstellerin beziehungsweise des Antragstellers müssen eine ordnungsgemäße Tilgung des Vorschusses gewährleisten.
2. **Der Gehaltsvorschuss** kann gewährt werden,
   a) Beamtinnen und Beamten des Gerichtsvollzieherdienstes (Obergerichtsvollzieherinnen und -gerichtsvollziehern beziehungsweise Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern),
   b) Hilfsbeamtinnen oder Hilfsbeamten, die voraussichtlich dauernd oder auf längere Zeit im Gerichtsvollzieherdienst beschäftigt werden,
   c) Beamtinnen und Beamten sowie Justizfachangestellten, die nach Ablegung der Laufbahnprüfung zum Gerichtsvollzieherdienst herangezogen werden sollen (§ 13 Absatz 3 und 4 LVO-Just). Die Bewilligung kann frühestens drei Monate vor Ablegung der Laufbahnprüfung erfolgen.
3. **Der Vorschuss** darf insgesamt einen Betrag von 6 000 € nicht übersteigen. Die Regelungen des Einkommensteuergesetzes sowie des Vierten Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberührt.
4. a) **Der Gehaltsvorschuss** wird nur einmalig gewährt.
   b) **Bei Hilfsbeamtinnen und Hilfsbeamten** ist der Vorschuss in seiner Höhe so zu bemessen, dass er während ihrer Beschäftigung im Gerichtsvollzieherdienst getilgt werden kann.
   c) **Die Hilfsbeamtinnen und Hilfsbeamten** des Gerichtsvollzieherdienstes tragen selbst die Verantwortung für die Höhe ihrer Aufwendungen. Sie können daher mit diesen Aufwendungen weder einen Anspruch auf dauernde Verwendung im Gerichtsvollzieherdienst noch

auf Schadloshaltung aus Unterstützungsmitteln begründen.

5. a) **Der Vorschuss** ist in höchstens 30 Monatsraten zu tilgen. Dabei muss der Vorschussbetrag durch die Zahl der Tilgungsraten glatt teilbar sein. Die Anzahl der zu tilgenden Monatsraten ist im Zusammenhang mit der Vorschussgewährung festzusetzen.

   b) **Treten nach Gewährung des Vorschusses** im Einzelfall besondere unvorhersehbare Umstände ein, die eine Verringerung der einmal festgesetzten Tilgungsraten angezeigt erscheinen lassen, so können die Monatsraten höchstens auf die Hälfte ermäßigt werden. In diesem Fall darf die Höchstzahl von 30 Monatsraten entsprechend überschritten werden.

6. **Die Tilgung des Vorschusses** beginnt spätestens mit dem auf ihre Auszahlung folgenden zweiten Zahlungstage für die Bezüge und ist spätestens bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses beziehungsweise bis zur Beendigung der Tätigkeit im Gerichtsvollzieherdienst durchzuführen. Bei vorzeitiger Beendigung des Dienstverhältnisses wird ein zu diesem Zeitpunkt noch nicht getilgter Restbetrag des Vorschusses in einer Summe einbehalten; anderenfalls ist der Rest des Vorschusses unverzüglich in einer Summe zurückzuzahlen.

   Endet das Dienstverhältnis aus Gründen, die die Beamtin oder der Beamte nicht zu vertreten hat, so kann abweichend von Satz 1 und 2 auf Antrag die Rückzahlung des Vorschusses im Rahmen der bisherigen Tilgungsraten fortgesetzt werden. Erlöse aus dem Verkauf der Vorschussgegenstände sind bis zur Höhe des noch nicht getilgten Restbetrages zusätzlich an die Landeskasse abzuführen.

7. **Die Beamtin oder der Beamte** hat den Nachweis einer zweckentsprechenden Verwendung des Vorschusses zu erbringen; nicht zweckentsprechend verwendete Beträge sind unverzüglich in einer Summe zurückzuzahlen.

8. **Über die Gewährung des Vorschusses** entscheidet die für die Antragstellerin oder den Antragsteller zuständige Dienstbehörde. Die Zentrale Besoldungs- und Vergütungsstelle der Justiz nimmt die Aufgabe der Bewilligung und Zahlbarmachung der Vorschüsse wahr, solange ihr diese übertragen ist.

9. **Der Vorschuss** ist aus Mitteln für die Dienstbezüge zu leisten. Getilgt wird durch Absetzung von den Dienstbezügen.

10. **Diese Verwaltungsvorschriften** treten mit Wirkung vom Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft und mit Ablauf des 30. September 2020 außer Kraft. Gleichzeitig treten die Verwaltungsvorschriften über die Gewährung von Gehaltsvorschüssen nach § 47 GVO vom 30. April 2007 außer Kraft.